Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 5

Der (Jugend-) Strafverteidiger

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rolle und Funktion des Verteidigers sind immer noch problematisch wegen der Frage des Verhältnisses zwischen interessengebundener Strafverteidigung und Erziehungsprinzip
- Frühere Richtlinie zu § 68: Jugendverteidiger sollte analog zu den §§ 35 Abs. 2 S. 2, 37 JGG erzieherische Befähigung und Erfahrung haben
- Problem der Verteidigung im Jugendstrafverfahren: soll und darf es Aufgabe des Verteidigers sein, eine dem (objektiven) Interesse des Jugendlichen verschriebene richterliche Erziehungsmaßnahme zu verhindern zu suchen?
- Leitbild des erzieherischen Zusammenwirkens aller Verfahrenbeteiligten insoweit relativiert: Verteidiger ist zuallererst und stets (einseitiger) Interessenvertreter des Jugendlichen, er soll verteidigen, nicht 'mit-erziehen'

Der (Jugend-) Strafverteidiger

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Alle Grundsätze der Verteidigung gelten auch im Jugendstrafverfahren
- § 68 JGG sieht sogar ein weiteres System der notwendigen Verteidigung vor als das Erwachsenenrecht; Bestellung ist erforderlich
  - » in den Fällen des § 140 StPO
  - » wenn den Erziehungsberechtigten die prozessualen Rechte entzogen oder sie zeitweise ausgeschlossen worden sind
  - » wenn Unterbringung droht
  - » wenn Untersuchungshaft angeordnet ist
- Siehe auch Art. 6 Abs. 3 EMRK
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordert eine effektive Strafverteidigung zur Durchsetzung eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit
- Diskussion: Kooperative Verteidigung versus Konfliktverteidigung?

Strafverteidigung als Menschenrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Artikel 6
Recht auf ein faires Verfahren

(1) […]

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in alle Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

Beistand

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 69 JGG
  - wenn kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt
  - Unterstützung des Jugendlichen
    - » im fürsorgerischen Sinne
    - » verfahrensbezogene Unterstützung
  - Auswahl liegt im Ermessen des Richters
  - Akteneinsicht kann gewährt werden
  - Beistand hat dieselben Rechte wie ein Verteidiger in der Hauptverhandlung

Die Erziehungsberechtigten

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Erziehungsberechtigte spielen im Jugendstrafverfahren eine besondere Rolle (vgl. § 67 JGG)
- Grund: Art. 6 GG und die subsidiäre Stellung des Staates im Erziehungsprozess (Erziehungsberechtigte müssen ihre eigenen Erziehungsvorstellungen einbringen können)
- Erziehungsberechtigte haben alle prozessualen Rechte wie der Beschuldigte/Angeklagte selbst
  - Empfang von Mitteilungen
  - Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen (h.M., nicht explizit normiert; früher in Polizeidienstvorschriften gegenteilig geregelt)
  - Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung
  - Fragerecht
  - Stellung von Anträgen, einschl. letztes Wort
  - Rechtsmittel

Die Erziehungsberechtigten

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Diese Rechte stehen den Erziehungsberechtigten parallel (und einzeln, vgl. § 67 Abs. 5) zu und sind unabhängig von denen des Jugendlichen
- Entzug dieser Rechte nur unter den engen Voraussetzungen des § 67 Abs. 4
  - » Beteiligung/Verdacht der Beteiligung
- Zeitweise Beschränkung zudem unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 möglich
  - » Schutz des Jugendlichen, Interessen der Wahrheitsfindung, Schutz anderer Verfahrensbeteiligter, etc.

Opfer?

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Opferbeteiligung durch Nebenklage (vgl. §§ 395 ff. StPO) war im Jugendstrafverfahren lange Zeit unzulässig
- Die Beteiligung von 'gegnerischen' Privatpersonen galt als unvereinbar mit dem Erziehungsgedanken
- Geändert durch 2. JustizModG 2006: § 80 Abs. 3 lässt Nebenklage jetzt für eine beschränkte Liste von Verbrechen zu
- Auch heute noch sehr umstritten
  - Argumente pro
    - » direkte Konfrontation mit Tatopfer (und den Tatfolgen) kann Einsicht fördern und damit erzieherisch wirken
  - Argumente contra
    - » Richter kann Schutz der Jugendlichen wegen der Aktivrechte nicht mehr umfassend gewährleisten
    - » konfrontative ("erziehungsfeindliche") Atmosphäre, "vergiftetes Klima"
    - » Nebenkläger könnte Rechte missbrauchen

Vernetzung und Kooperation

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Erziehungsprinzip wird auch interpretiert als Forderung nach
  - Beschleunigung
  - Kooperation der am Verfahren Beteiligten (unter der Ziel-setzung der erzieherischen Einflussnahme)
  - Vgl. Diskussion im Ausland unter dem Stichwort *'circle sentencing'/'sentencing circles'* als Alternative zum (gerichts-) förmlichen Jugendstrafverfahren

Vernetzung und Kooperation

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Stuttgarter "Haus des Jugendrechts"
  - Modellprojekt, eingerichtet 1997 in Stuttgart - Bad Cannstadt
  - Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaft und Amtsgericht "unter einem Dach"
  - Ziele
    - » Beschleunigung
    - » Bessere Kooperation
  - Inzwischen in anderen Städten übernommen, auch außerhalb Ba.-Wü.; neue Landesregierung plant landesweite Einführung
  - ≠ Eine andere Zielsetzung verfolgen die vorwiegend in Ostdeutschland verbreiteten "Jugendrechtshäuser"
    - » nicht direkt an Jugendstrafverfahren beteiligt
    - » Prävention, Pädagogik
    - » vgl. www.jugendrechtshaus.de/konzept.html
      www.hasseln.de/jugend.html

Einleitung des Jugendstrafverfahrens

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Keine Unterschiede im Vergleich zum Erwachsenenstraf-verfahren
- Bei Vorliegen eines Tatverdachts haben die Strafverfolgungs-behörden Ermittlungen einzuleiten
  - §152 Abs. 2 StPO
  - §160 Abs. 1 StPO
  - §163 Abs. 1 StPO

Umfang der Ermittlungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 43 JGG
  - Untersuchung der Lebens- und Familienverhältnisse
  - Werdegang und bisheriges Verhalten
  - Alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der "seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart" dienen können
    - » Expliziter Verweis auf § 38 Abs. 3
  - Anhörung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Ausbildenden
    - » Keine Anhörung der Schule bzw. des Ausbildenden, wenn Nachteile zu erwarten sind
  - Soweit erforderlich: Untersuchungen zum Reifestand (§ 3)

Diversion und Einstellung des Strafverfahrens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip
- Funktion des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO)
  - Gleichbehandlung / Ausschluss von Willkür
  - Trennung von politischen und rechtlichen Entscheidungen
  - Schutz des Staatsanwalts vor politischen Pressionen
- Diversion als Ausprägung des Opportunitätsprinzips
  - Diversion = Umleitung (um das Strafverfahren und besonders um die Hauptverhandlung herum)
  - Nicht-Intervention zur Vermeidung aller negativen Kontakte mit Polizei und Justiz
  - Umleitung und Transfer in nicht-justizielle Programme (Erziehung und Betreuung)
  - Informelle Erledigung / Sanktionierung

Entstehung des Diversionsgedankens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

→ Labeling approach / Etikettierung (ab den 1960er Jahren):

- Jugendkriminalität ist weitgehend episodenhaft und passager
- Rückfall oder die Entwicklung krimineller Karrieren bleiben in der Regel auch dann aus, wenn keine jugendrichterliche Sanktion erfolgt
- Vermeidung von Stigmatisierung und Sekundärdevianz sowie der Entwicklung krimineller Karrieren
- Stigmatisierungs-/ Labelingtheorie (Becker: Außenseiter. 1963)
  - Ausgangspunkt: die (abweichende) Handlung eines Jugendlichen (z.B. Ladendiebstahl)
  - Wird die Handlung von der Umwelt (Ladendetektive, Polizei, Eltern etc.) bemerkt finden Interaktionen und ggfs. Zuschreibungen statt: Diebstahl und Dieb
  - Bei erfolgreicher Zuschreibung (Dieb, Betrüger etc.) entsteht das Risiko, dass der Jugendliche sein Selbstbild verändert und die Zuschreibung übernimmt (Dieb, Gangmitglied etc.)
  - Das Risiko erhöht sich, wenn
    - » Eine negative Zuschreibung die Handlungsoptionen reduziert
    - » Die Zuschreibung von peers (in der Gang) positiv bewertet wird

Diversion und Einstellung des Strafverfahrens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

1. Variante: § 45 Abs. 1 JGG (Jugendstaatsanwalt)

- Absehen von Strafverfolgung
- Ohne Beteiligung / Zustimmung des Jugendrichters
- Voraussetzungen des § 153 StPO
  - » Vergehen
  - » Schuld des Täters ist gering
  - » kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung
- Ermessensnorm ("kann")

→ Folgenlose Einstellung ("diversion to nothing")

→ Keine (aktive) Mitwirkung des Jugendlichen erforderlich

Diversion und Einstellung des Strafverfahrens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

2. Variante: § 45 Abs. 2 JGG (Jugendstaatsanwalt)

- Absehen von Strafverfolgung
- Beteiligung des Jugendrichters oder Anklage wird nicht für notwendig erachtet
- erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet
  - » Eltern
  - » Schule
  - » auch der Staatsanwalt (oder ggf. die Polizei, siehe oben)
- Seit 1. JGGÄndG 1990 gilt der Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich als erzieherische Maßnahme (§ 45 Abs. 2 S. 2)
- Nach ausreichender Erziehungsmaßnahme Einstellungspflicht

→ Jugendl., Eltern, StA, Polzei können Voraussetzungen der Einstellung selbst setzen

Diversion und Einstellung des Strafverfahrens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

3. Variante: § 45 Abs. 3 JGG (Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter)

- Jugendrichterliche Reaktion wird für notwendig, Anklage nicht für notwendig erachtet
- StA regt bestimmte Rechtsfolge an
  - » Ermahnung (mündliche, förmlich ausgesprochene Zurechtweisung)
  - » Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 7, 9)
  - » Auflage (§ 15)
- Entspricht der Richter der Anregung, stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein
- Bei Weisungen oder Auflagen erst nach Erfüllung

→ Einstellung hängt von Geständnis und in den letzteren Fällen von der (aktiven) Mitwirkung des Jugendlichen ab

Diversion und Einstellung des Strafverfahrens

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

4. Variante: § 47 JGG (Jugendrichter <u>und</u> Jugendstaatsanwalt)

- Nach Einreichung der Anklage
- Richter kann das Verfahren einstellen, wenn
  - » Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Nr. 1)
  - » erzieherische Maßnahme i.S. v. § 45 Abs. 2 bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Nr. 2)
  - » eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist und eine Maßnahme i.S.v. § 45 Abs. 3 angeordnet wird (Nr. 3)
  - » *Der Angeklagte mangels Reife (§ 3) nicht verantwortlich ist (Nr. 4)*
- Jugendstaatsanwalt muss zustimmen, § 47 Abs. 2 S. 1

→ Geständnis und (aktive) Mitwirkung des Jugendlichen bei Nr. 2, 3 wie in den Fällen v. § 45 Abs. 2, 3; bei Nr. 2, 3 Fristsetzung mögl.